

► Dienstwagen

### Kfz-Überlassung: Mindern Garagenkosten den geldwerten Vorteil?

| Muss ein Arbeitnehmer bei einer Dienstwagenüberlassung Kfz-Kosten selbst tragen, kann das den lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil mindern. Das gilt z. B. für Nutzungsentgelte oder Kraftstoffkosten. Doch mindern auch Garagenkosten – insbesondere anteilige Grundstückskosten für die zum Eigenheim gehörende Garage – den Nutzungswert? Die Antwort hat der BFH gegeben, im konkreten Fall war sie negativ. |

Dreh- und Angelpunkt des Urteils ist für den BFH die Frage, ob die Unterbringung in der Garage zwingende Voraussetzung oder Bedingung für die Überlassung des Dienstwagens war. Bei der Minderung des geldwerten Vorteils stellt der BFH nämlich nur auf die einzelnen nutzungsabhängigen Kfz-Kosten ab. Somit gelte die Minderung nur für solche Aufwendungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig sind, sprich wenn sie zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sind. Weil es im konkreten Fall aber keine Klausel im Arbeits- oder Überlassungsvertrag gegeben hat, dass der Dienstwagen in der Garage untergestellt werden musste, sind die Aufwendungen für die Garagen-AfA kein solches vorteilminderndes Nutzungsentgelt (BFH, Urteil vom 04.07.2023, Az. VIII R 29/20, Abruf-Nr. 237109).

► Summenbescheid

### BFH: Nachentrichtete Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sind kein Arbeitslohn

| Zahlt der Arbeitgeber Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung aufgrund eines Summenbescheids nach, führt dies nicht zu Arbeitslohn beim Arbeitnehmer. Nach dem FG Köln hat das nun auch der BFH so gesehen. |

Im konkreten Fall hatte ein Unternehmen seit 2007 Sachzuwendungen an Arbeitnehmer auf deren Antrag pauschal nach § 37b EStG besteuert. Im Wesentlichen ging es um Kosten für Veranstaltungen, z. B. um die Kosten einer Band bei einem „Get Together“ im Rahmen einer Schulungsveranstaltung. Das Unternehmen ging zunächst davon aus, dass es sich bei den pauschal besteuerten Sachzuwendungen nicht um sozialversicherungspflichtiges Entgelt handelte und führte keine Sozialversicherungsbeiträge ab. Auch in Kenntnis der Ergänzung von § 1 Abs. 1 S. 1 SvEV um Nr. 14 zum 01.01.2009 änderte das Unternehmen sein Vorgehen nicht. Um pauschal versteuerte Sachzuwendungen an Arbeitnehmer konzernübergreifend sozialversicherungsrechtlich gleich zu behandeln, traf die Konzernmutter mit der DRV Bund eine schriftliche Vereinbarung. Zuwendungen wurden nicht individuell den Lohnkonten zugerechnet; vielmehr wurden die Beiträge über pauschalierte Summenbescheide erhoben. Nach Ansicht des BFH ist das FG Köln hier zu Recht zum Ergebnis gelangt, dass die Zahlungen des Unternehmens auf die nach § 28f Abs. 2 SGB IV ergangenen Summenbescheide keinen Arbeitslohn darstellen. Denn es handelt sich insoweit nicht um „fremdnützige“ Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer, sondern um „systemnützige“ Zahlungen zum Vorteil der Sozialkassen (BFH, Urteil vom 15.06.2023, Az. VI R 27/20, Abruf-Nr. 237260).

BFH: Rechtliche Verpflichtung des Arbeitnehmers ist das A und O

BFH bestätigt Urteil des FG Köln